

Merkblatt für eingetragene Vereine

Beim Registergericht sind folgende Veränderungen anzumelden

- Jede Vorstandsneuwahl.
- Jedes Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, das zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehört, vor dem Ablauf der regulären Amtszeit.
- Jede Änderung der Satzung.

Die Anmeldung ist durch die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB in vertretungsberechtigter Zahl in notariell beglaubigter Form vorzunehmen.

Bei einer Vorstandsneuwahl ist anzumelden, wer ausgeschieden ist und wer neu in den Vorstand berufen wurde.

Es ist eine Abschrift des Wahlprotokolls der Anmeldung beizufügen.

Bei einer Änderung der Satzung ist der Änderungsbeschluss (ist Inhalt des Protokolls) in Ur-Abschrift beizufügen.

Die Protokolle sollen kurz und übersichtlich sein und möglichst nur Auszüge zu den das Gericht betreffenden Punkten enthalten. Die Protokolle müssen enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung,
- Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
- Die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- Die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wurde.
- Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- Die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse (wörtlich) sowie das Ergebnis der Wahl. Dabei ist jedes Mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort zu bezeichnen.

Bei Satzungsänderungen ist der nunmehrige Wortlaut der geänderten Paragraphen anzugeben. Hierbei empfiehlt es sich, bei größeren bzw. wiederholten Änderungen die Satzung vollständig neu zu fassen, also eine Neufassung der Satzung zu beschließen.

Die Anmeldung lautet entweder: - die §sind geändert

oder: - die Satzung ist geändert und neu gefasst. Die Neufassung der Satzung ist dem Protokoll beizufügen.

Das Protokoll ist von den Personen zu unterzeichnen, die in der Satzung dazu bestimmt sind.

Allgemeine Hinweise:

Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit (in Kraft treten) der Eintragung in das Vereinsregister.

Beschlüsse können, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, in der Mitgliederversammlung nur wirksam gefasst werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausreichend bezeichnet wurde (z.B. Änderung der Satzung in §der Satzung oder Änderung und Neufassung der Satzung).

Die Bezeichnung „Satzungsänderung“ ohne nähere Angaben genügt nicht.

Sofern die Satzungsänderung auch eine Änderung des Vereinszwecks betrifft, ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich, es sei denn, die Satzung enthält eine andere Regelung. Die in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder müssen nachträglich schriftlich zustimmen.

Zur Beachtung:

Dieses Merkblatt ist von einem Amtsgericht herausgegeben worden. Die Handhabungsweise kann jedoch von Amtsgericht zu Amtsgericht unterschiedlich sein.

Im Bedarfsfall sollte man dort nachfragen.